

## Vorschriften über die Viehsömmerung im Kanton Zug für das Jahr 2024

Der Kantonstierarzt des Kantons Zug  
gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV;  
SR 916.401) in Verbindung mit § 15 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom  
21. November 1989 (BGS 925.11) und in Verbindung mit Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe f) der  
Delegationsverordnung der Gesundheitsdirektion vom 19. Dezember 2014 (DeIV GD,  
BGS 153.766)

beschliesst:

### I. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Der verantwortliche Tierhalter der Alp ist verpflichtet, das Datum der Auffuhr der Tiere vorgängig dem zuständigen Alp-Kontrolltierarzt zu melden.
3. Der zuständige Alp-Kontrolltierarzt hat bei der Auffuhr den Gesundheitszustand sämtlicher Tiere und das Vorhandensein der erforderlichen Zeugnisse zu überprüfen. Dem Kantonstierarzt ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
5. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Alp-Kontrolltierarzt beizuziehen.
6. Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
  - a) das Datum der ersten und der letzten Anwendung;
  - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
  - c) die Indikation;

- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
  - e) die Menge;
  - f) die Absetzfristen;
  - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
7. Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, gelten die Vorratsabgaben der TAMV (Art. 10-11 TAMV). Es muss mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):
- a) das Datum;
  - b) der Handelsname;
  - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
8. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch den Tierarzt.
9. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die Tierarzneimittel bezogen hat.
10. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.
11. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
12. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen. In der Wegleitung und der Checkliste für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden werden entsprechende Massnahmen aufgeführt.

## II. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

### A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

1. Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
2. Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
3. Ende der Sömmerung:
  - a) Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
    - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
    - Die Ziffern 4 (Bestätigung der Seuchenfreiheit) und 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
  - b) Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
  - c) Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
  - d) Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

### B) Begleitdokument / Tierliste

1. Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
2. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
3. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste siehe Beilage» anzukreuzen.

**C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart an die Tierverskehrsdatenbank TVD**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen an die Tierverskehrsdatenbank via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der Tierverskehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

**D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD**

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden.

**E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD**

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

Bei allen Fragen zur Meldung der Tierbewegungen bei der TVD hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 weiter.

### III. Rindvieh

1. **Rauschbrand:** In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. **Dassellarven:** Das Auftreten von Dassellarven muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er kann die Behandlung der befallenen Tiere anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. **Aborte:** Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Die während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Alp-Kontrolltierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. **BVD:** In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 07. Dezember 1998, LBV, SR 910.91), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn
  - a) sie keiner Sperre unterliegen;
  - b) bei der Alpauffuhr vom Herkunftsbetrieb eine aktuelle Bestandesliste aus der TVD mitgeliefert wird, damit die Alpverantwortlichen den BVD-Status der aufgeführten Tiere kontrollieren können;
  - c) alle Aborte auf BVD untersucht werden.

#### IV. Schafe

1. **Räude:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. **Moderhinke (Klauenfäule):** Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, sind herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen.
3. **Infektiöse Augenentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. **Aborte:** Jeder Abort ist dem Alp-Kontrolltierarzt zu melden.

#### V. Ziegen

**Aborte:** Jeder Abort ist dem Alp-Kontrolltierarzt zu melden.

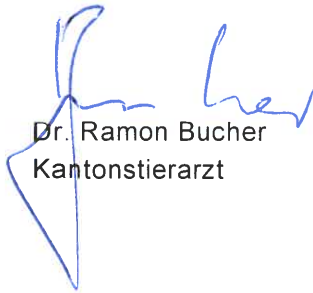
## VI. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheits- oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Dieser Beschluss tritt auf den 31. März 2024 in Kraft und ersetzt die Vorschriften über die Viehsömmerung im Kanton Zug vom 22. März 2023.

Steinhausen, 27. März 2024

Veterinärdienst



Dr. Ramon Bucher  
Kantonstierarzt